

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0023/2006</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>04.10.2006</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/kd</b>
<b>Vollzug der Naturschutzgesetze; hier: Festlegung von Untersuchungsbereichen für die Ausweisung von Naturdenkmälern</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Frau Schmidbauer</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>18.10.2006</b>	<b>Umweltausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Mit dem Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Naturdenkmäler und den dargestellten Untersuchungsbereichen zur Anpassung bzw. Neuausweisung von Naturdenkmälern besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Arbeitsprogramm umzusetzen und entsprechende Verordnungsentwürfe für Naturdenkmäler vorzulegen.

## Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hatte mit Beschluss vom 26.06.1992 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 24/1992) ein Konzept zur Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach Art. 12 BayNatSchG beschlossen, das als Arbeitsprogramm in den vergangenen Jahren verwirklicht und abgeschlossen werden konnte.

In einem weiteren, wiederum auf eine Reihe von Jahren angelegten Arbeitsprogramm wurde die Verwaltung mit Beschluss vom 29.05.2001 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 9/2001) beauftragt, die bestehenden Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG zu überprüfen sowie deren Neuordnung - auch im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - vorzubereiten.

Hierzu wurden unter Beachtung der Ergebnisse der Biotopkartierung und der im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlichen Aufstellung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) nach Art. 14 BayNatSchG Untersuchungsbereiche festgelegt, in denen der naturräumliche Bestand grundsätzlich für eine Unterschutzstellung geeignet ist.

In einem weiteren Schritt soll nun die Unterschutzstellung von Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler überprüft und gemäß Art. 9 BayNatSchG neu geordnet werden.

Hierbei sind folgende **Kriterien** im öffentlichen Interesse von Bedeutung:

- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer hervorragenden Schönheit, Seltenheit oder Eigenart oder
- Erhaltungswürdigkeit wegen ihrer ökologischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen, volks- oder heimatkundlichen Bedeutung.

Dazu gehören etwa charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe oder -fälle, alte oder seltene Bäume und besondere Pflanzenvorkommen.

Das Naturdenkmal ist wesensgemäß ein natürliches Gebilde und steht damit im Gegensatz zu dem von Menschenhand geschaffenen Kulturdenkmal.

Eine Einzelschöpfung der Natur kann nur dann Naturdenkmal sein, wenn ihr gegenüber anderen Objekten gleicher Art eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Wesentlich für die Einzelschöpfung ist, dass sie begrifflich unter einer bestimmten einheitlichen Bezeichnung erfasst werden kann, sowie abgrenzbar und erkennbar in Erscheinung tritt. Ein Naturdenkmal kann ferner aus einer Mehrheit von Naturgebilden bestehen, wenn diese für den Betrachter ein zusammenhängendes Ganzes darstellen.

Als erster Schritt soll im Bereich der Altstadt und des Altstadtrings eine Neuausweisung von Naturdenkmälern erfolgen. Auf die Beschlussvorlage 003/0024/2006 wird Bezug genommen. Weitere Untersuchungsbereiche, in denen sich Unterschutzstellungen ergeben könnten, befinden sich im Gebiet des Mariahilfbergs, im Bereich Erzberg-Eglsee, Raigering, Rammertshof bzw. Fuchsstein, Luitpoldhöhe und Krumbach. Diese werden zu gegebener Zeit nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

---

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

**Verteiler:**

Mitglieder Umweltausschuss  
Ref. 3, Amt 3.2  
zum Akt Beschlussvorlagen  
zum Reg. Akt